

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,00 € bis 1.800,00 €
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	5,00 € bis 120,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	5,00 € bis 25,00 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).	5,00 € bis 25,00 €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	5,00 € bis 25,00 €
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen.	5,00 € bis 600,00 €
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	5,00 € bis 60,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite. jede weitere Seite	5,00 € bis 60,00 € 0,50 €

5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite.	2,50 € bis 60,00 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt Wolfach selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.	
6.	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrausfertigungen, soweit nicht anderes bestimmt ist).	5,00 € bis 60,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt Wolfach für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. § 10b EstG, § 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen	
	Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.	5,00 € bis 600,00 €
8.	Rechtsbehelfe	
	(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde).	
8.1	Wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	10,00 € bis 600,00 €
8.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).	1/10 – ½ der Gebühr nach 8.1 mindestens 5,00 €.
9.	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	8,00 €
9.2	<u>Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:</u>	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite:	0,80 €
	für jede weitere Seite:	0,50 €
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite:	1,25 €
	für jede weitere Seite:	1,00 €
9.2.3	Farbkopie DIN A4	

	für die erste Seite:	1,75 €
	für jede weitere Seite:	1,25 €
9.2.4	Farbkopie DIN A3	
	für die erste Seite:	2,50 €
	für jede weitere Seite:	2,00 €
	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite:	0,50 € bis 3,00 €
10.	Baugesetzbuch	
10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Teilungsgenehmigung nicht erforderlich oder als erteilt geltend).	gebührenfrei
11.	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO).	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens 50,00 €
11.2	Mitteilung über die Unvollständigkeit der Bau- vorlagen etc. nach § 53 Abs. 4 LBO.	25,00 €
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO).	10,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 30,00 €
12.	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz).	15,00 €
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung).	15,00 €
13.	Feiertagsrecht	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz).	75,00 €
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz).	
13.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind.	50,00 €
13.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind.	50,00 €
14.	Fischereischeine	
14.1	<u>Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG):</u>	
14.1.1	Jahresfischereischein	
14.1.1.1	Neuausstellung:	20,00 €
14.1.1.2	Verlängerung:	10,00 €
14.2.2	Fischereischein auf Lebenszeit	

14.2.2.1	Neuausstellung:	20,00 €
14.2.2.2	Verlängerung:	10,00 €
14.1.3	Jugendfischereischein	
14.1.3.1	Neuausstellung:	10,00 €
14.1.3.2	Verlängerung:	6,00 €
14.1.4	Jahresfischereischein für Urlauber	12,00 €
15.	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder.	
15.1	bei Sachen bis zu einem Wert von 50,-- €	2,50 €
15.2	bei Sachen von einem Wert von 50,-- € - 500,-- €	5,00 €
15.3	bei Sachen über einen Wert von 500,-- €	15,00 €
15.4	Fundfahrräder	10,00 €
15.4	bei Tieren	2% des Werts, zzgl. die Kosten für die Unterbringung (max. 40,00 €)
16.	Gewerbesachen	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	
16.1.1	Gewerbean- und Abmeldung	18,00 €
16.1.2	Gewerbeummeldung	13,00 €
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	8,00 €
16.3	<u>Spiele</u>	
16.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	65,00 €
16.3.2	Bestätigung gem. § 33 Abs. 3 GewO	30,00 €
16.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	30,00 €
16.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	130,00 €
16.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34b Abs. 1 und 2 GewO)	130,00 €
16.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33a GewO	130,00 €
16.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 GewO)	130,00 €
16.8	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34b Abs. 5 GewO)	90,00 €
16.9	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55a Abs. 1 GewO)	90,00 €

16.10	Erteilung einer Spielerlaubnis (§ 60a Abs. 2 GewO)	90,00 €
16.11	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	150,00 €
17.	Gewerberecht	
	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)	30,00 bis 90,00 €
18.	Gaststättenrecht	
18.1	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen	
	1. Tag	15,00 €
	jeder weitere Tag	10,00 €
18.2	Sperrzeitverkürzungen bei einzelnen Betriebe für einzelne Tage	10,00 €
19.	Geschäftsstelle des Gutacherausschusses	
19.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	25,00 € bis 40,00 €
19.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	15,00 €
20.	Amtshandlungen im Kirchaustrittsverfahren, je Person	
		25,00 €
21.	Immissionsschutzrecht	
	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO:	25,00 €
22.	Melderecht	
22.1	<u>Auskünfte aus dem Melderegister</u>	
22.1.1	einfache Melderegisterauskunft (§ 32 Abs. 1 MG)	7,00 €
22.1.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32a Abs. 1, 3 i. V. m. § 32 Abs. 1 MG)	5,00 €
22.1.1.2	Archivauskunft	10,00 €
22.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €
22.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs.1,2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	8,00 €
22.2	<u>Datenübermittlungen</u>	
22.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG).	8,00 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.
22.2.2	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugs-Zentrale (GEZ) gemäß § 35 MG	0,15 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.
22.3	Ausstellen einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	10,00 €
22.4	Bescheinigungen der Meldebehörde zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende	6,00 €

	Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	
22.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 € bis 250,00 €
23.	Sammlungswesen	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	22,00 € bis 45,00 €
24.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus.	
24.1	einfache Baustellen	20,00 € bis 65,00 €
24.2	Großveranstaltungen	100,00 € bis 250,00 €
24.3	Plakatierungen	20,00 €
25.	Wasserrecht	
25.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68b Abs. 7 WG)	100,00 € bis 150,00 €
25.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	50,00 €
26.	Ausspielungen	
	Genehmigung öffentlicher Ausspielungen	1 v. T. des Gesamtkaufwertes der auszugebenden Lose abzgl. des auf die Lotteriesteuer entfallenden Anteils höchstens 30,00 €